

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik (Online-Studiengang), B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.02.2023 - 31.01.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das Lehrangebot ist grundsätzlich so zu gestalten, dass Studierende, die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Die in § 2 Abs. 2 der besonderen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung verankerte Möglichkeit, das Lehrangebot so zu planen, dass ein Studienabschluss erst sechs Monate bzw. ein Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit möglich ist, ist unzulässig und ersatzlos zu streichen. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)
2. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems muss ein kontinuierliche Monitoring unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Onlinestudiengangs stattfinden. (§§ 12 Abs. 6, 14 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Organisation Lehrangebot (Auflage 1)

In § 2 Abs. 2 der Besonderen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung ist festgelegt, dass das „Lehrangebot [...] so zu gestalten ist, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StAkkV dazu verpflichtet ist, die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit, und nicht in Regelstudienzeit plus sechs Monate, zu gewährleisten. D.h. gemäß der Begründung zu dem genannten Paragraphen, dass der Studiengang so ausgestaltet werden muss, „dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann“. Dass in der Prüfungsordnung die Möglichkeit geschaffen wird, das Studienangebot grundsätzlich so zu planen, dass ein Studienabschluss erst in Regelstudienzeit plus sechs Monate, was einem Semester entspricht, erachtet der Akkreditierungsrat als unzulässig und erteilt eine entsprechende Auflage.

Qualitätsmanagement (Auflage 2)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass aus dem Akkreditierungsbericht nicht hervorgeht, inwieweit im Rahmen des studiengangsbezogenen Qualitätsmanagements die Besonderheiten eines Onlinestudiengangs berücksichtigt werden. Der Selbstevaluationsbericht äußert sich zu dieser Frage ebenfalls nicht; in dessen Anlagen sind neben der Evaluationsordnung sowohl für die Erstsemesterbefragung als auch für die Lehrveranstaltungsevaluation jeweils auf reine Präsenzformate zugeschnittene Standardfragebogen dokumentiert.

Dem als Anhang zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Gutachten zur Erstakkreditierung 2017 entnimmt der Akkreditierungsrat, dass damals die Vorlage von „Musterfragebögen [...], die die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Online-Studiengangs aufzeigen“, beauftragt wurde. Die Hochschule wurde daraufhin am 10.8.2023 per ELIAS-Systemnachricht gebeten, die im Zuge der damaligen Auflagenerfüllung für den zur Reakkreditierung beantragten Onlinestudiengang erstellten Evaluationsbögen nachzureichen oder, sofern die damals erstellten Bögen nicht (mehr) zum Einsatz kommen, darzulegen, wie die Besonderheiten des Onlinestudiums sonst bei der Qualitätssicherung des Studiengangs berücksichtigt wurden. Die Hochschule reichte am 22.08.2023 ohne weitere inhaltliche Kommentierung daraufhin die 2018 bei der damals zuständigen Akkreditierungsagentur eingereichte Gesamtdokumentation zur Auflagenerfüllung des Online-Studiengangs Fahrzeugtechnik / Fahrzeugsystemtechnik sowie weiterer Studiengänge des damaligen Bündels vor.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu dieser Nachlieferung wie folgt:

Die 2018 erstellten Fragebögen berücksichtigen die Besonderheiten eines Onlinestudiums beispielsweise durch spezifische Fragen zu Studienorganisation, webbasierten Lehrformen sowie Studienmaterialien zwar grundsätzlich angemessen; es bleibt aber unklar, ob diese Fragebögen bei der Evaluation des Onlinestudiengangs Fahrzeugtechnik / Fahrzeugsystemtechnik weiterhin zum

Einsatz kommen. Die Antragsdokumentation im laufenden Verfahren lässt dies, wie weiter oben dargestellt, zweifelhaft erscheinen. Aus den ebenfalls am 22.8.2023 nachgereichten Lehrberichten der Fakultät Fahrzeugtechnik geht hervor, dass der zur Debatte stehende Studiengang im Berichtszeitraum 2019/20 "über den Verbund 'virtuelle Fachhochschule (VFH)' angeboten" und auf Basis der 2018 erstellten Fragebögen über die Firma OnCampus GmbH evaluiert wurde (vgl. Lehrbericht Wintersemester 2019 /20, S. 4). Den Lehrberichten zu den Berichtszeiträumen Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 ist hingegen zu entnehmen, dass neben dem hochschulweiten Evaluationsbogen lediglich ein spezifischer Fragebogen zur Evaluation der Labore zum Einsatz kam. Von fakultäts- und / oder veranstaltungsspezifischen Frageteilen wurde offensichtlich kein Gebrauch gemacht. (Vgl. jeweils Kapitel 1.2.2. sowie Anhänge)

Der Akkreditierungsrat erachtet es auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 6, 14 Nds. StudAkkVO für erforderlich, dass im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ein kontinuierliche Monitoring unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Onlinestudiengangs stattfinden muss. Da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, erteilt der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

